

# RS Vwgh 2002/12/16 2001/10/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2002

## Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §32;

NatSchG OÖ 1995 §33 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wenn der Beschwerdeführer unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 17. März 1983, ZI. 82/08/0070, geltend macht, dass im Zweifelsfalle nicht vom Vorliegen einer materiell-rechtlichen Frist auszugehen sei, so ist hiezu darauf hinzuweisen, dass angesichts der Formulierung des § 33 Abs. 3 Oö NatSchG 1995 und der im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten Rechtsprechung des VwGH zu Fristen betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen bei sonstigem Anspruchsverlust kein derartiger Zweifelsfall vorliegt, da die Wendung "bei sonstigem Verlust" im vorliegenden Fall in der auszulegenden Vorschrift enthalten ist.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100006.X02

## Im RIS seit

29.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)